

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0289/2

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige / Saskia Langner



Ahaus, 28.09.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	19.10.2023	TOP Ö	3
Rat	02.11.2023	TOP Ö	10.2

Beratungsgegenstand

- 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -;**
a) Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen
b) Beschluss über die Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen:

a) Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen

Die bislang abgegebenen Stellungnahmen werden mit folgendem, vorläufigen Ergebnis geprüft:

AnregNr	Stellungnahme	Vorläufiges Ergebnis der Prüfung
218-01	Verzicht auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Gewerbegebietserweiterung	Der Anregung, auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Gewerbegebietserweiterung zu verzichten, wird nicht gefolgt.
218-03	Repräsentativität der Geruchsimmissionsmessung	Dem Bedenken, dass die Geruchsimmissionsmessung nicht repräsentativ ist, wird nicht gefolgt.
218-04	Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Geruchsimmissionsmessung und der Geruchsimmissionsprognose	Der Hinweis, dass die Ergebnisse der Geruchsimmissionsmessung von den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose aus dem Jahr 2000 abweichen, wird zur Kenntnis genommen.
218-05	Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der landwirtschaftlichen Betriebe	Der Anregung, die Entwicklungspotenziale der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, wird soweit wie möglich gefolgt.
218-08	Umsetzung der naturschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsflächen	Der Anregung, für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans soweit wie möglich gefolgt.
219-01	Darstellung einer Wallhecke als Wald	Der Anregung, die Wallhecke am östlichen Rand des Plangebiets zusätzlich als Wald darzustellen, wird nicht gefolgt.

b) Beschluss über die Entwurfsplanung

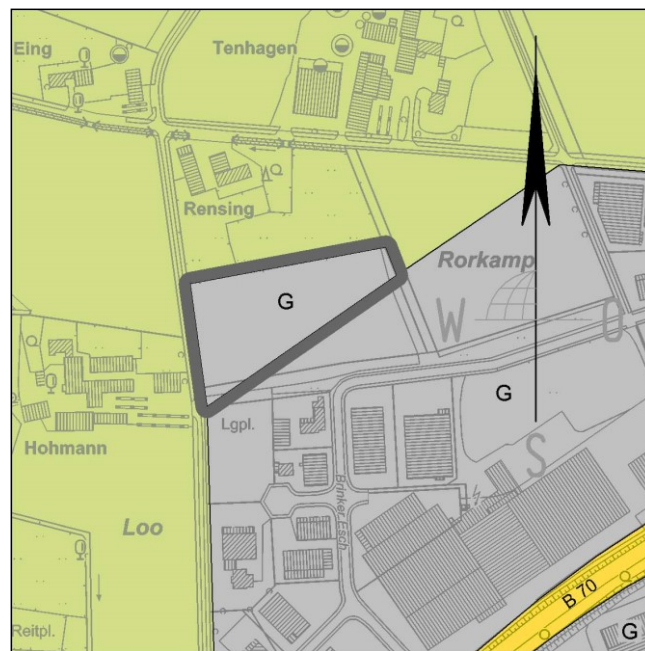
Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Sachdarstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat am 15.03.2022 den nachfolgenden Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch - gebilligt.

Abbildung 1: 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -
(Vorentwurf, Planzeichnung, unmaßstäblich)



Quelle: Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage dieses Vorentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen¹.

Lage und Abgrenzung des Plangebiets, Gegenstand der Planung

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes. Die Größe des Änderungsgebietes beträgt ca. 1 ha. Die Planung dient der Erweiterung des Gewerbegebietes in Alstätte.

¹ siehe Niederschrift zu TOP 3 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 15.03.2022 (Sitzungsvorlage V/2021/0289/1)

Verfahrensvermerke

Im Rahmen des Verfahrens zur **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung** nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** haben eine Stellungnahme abgegeben:

- 11 Träger öffentlicher Belange; davon sind 2 Stellungnahmen verfahrensrelevant,
- Privatpersonen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Flächennutzungsplan

Zwischenzeitlich ist in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung erstellt worden. Unter Bezugnahme auf den Bebauungsplan Nr. 61 – Brinker Esch - Abschnitt 2, der im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufgestellt wird, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Nutzungskonflikte durch Geruchsimmissionen

Im Umfeld des Plangebiets liegen eine Vielzahl von Tierhaltungsbetrieben. Aufgrund der räumlichen Nähe sind Nutzungskonflikte, insbesondere durch Geruchsimmissionen, nicht auszuschließen. Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Immissionsschutzes sind im Rahmen einer Geruchsimmissionsmessung nach DIN EN 16841-1² gutachterlich ermittelt und bewertet worden. Danach lassen die maßgeblichen Tierhaltungsbetriebe keine Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet erwarten, die den Immissionswert der GIRL³ für Gewerbegebiete von 0,15 überschreiten.⁴

Das Ergebnis der Geruchsimmissionsmessung kann auch für die Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden; zusätzliche Untersuchungen zum Geruchsimmissionsschutz sind nach gegenwärtigem Planungsstand nicht erforderlich (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

² DIN EN 16841-1: Außenluft - Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen – Teil 1: Rastermessung. Ausgabe 03.2017

³ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) i. d. F. vom 29. Februar 2008 mit einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen i. d. F. vom 29. Februar 2008

⁴ Messbericht über die Durchführung von Rastermessungen gem. DIN EN 16841-1. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von der Uppenkamp + Partner GmbH, Ahaus. Geruchsmessbericht I17072420-1. Ahaus, 02.07.2021 (siehe Anlage 6 der Sitzungsvorlage V/2021/0288/2)

2. Artenschutzrechtliche Nutzungskonflikte

Auf Grund der Lage am Siedlungsrand sowie der Biotopstruktur sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Artenschutzes sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gutachterlich ermittelt und bewertet worden⁵. Danach kann eine Verletzung der Verbotsstatbestände in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn folgende konfliktmindernde Maßnahmen beachtet werden:

- Vollständiger Erhalt der Alteichenreihe⁶
- Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. – 30.06.)
- Erhalt der Alteichenreihe als Dunkelraum

Die Maßnahmen werden durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nach gegenwärtigem Planungsstand nicht erforderlich.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfüllt die Anforderungen einer Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung (ASP I) i. S. der Handlungsempfehlung Artenschutz⁷. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände i. S. einer ASP II ist nach gegenwärtigem Planungsstand nicht erforderlich.

Das Ergebnis der ASP I kann auch für die Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden; zusätzliche Untersuchungen zum Artenschutz sind nach gegenwärtigem Planungsstand nicht erforderlich (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Fortführung des Verfahrens

a) Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen

Anlage 1 enthält eine vorläufige Prüfung der Stellungnahmen. Das Ergebnis der Prüfung ist unter "Beschlussvorschlag/Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen" zusammengefasst.

b) Beschluss über die Entwurfsplanung

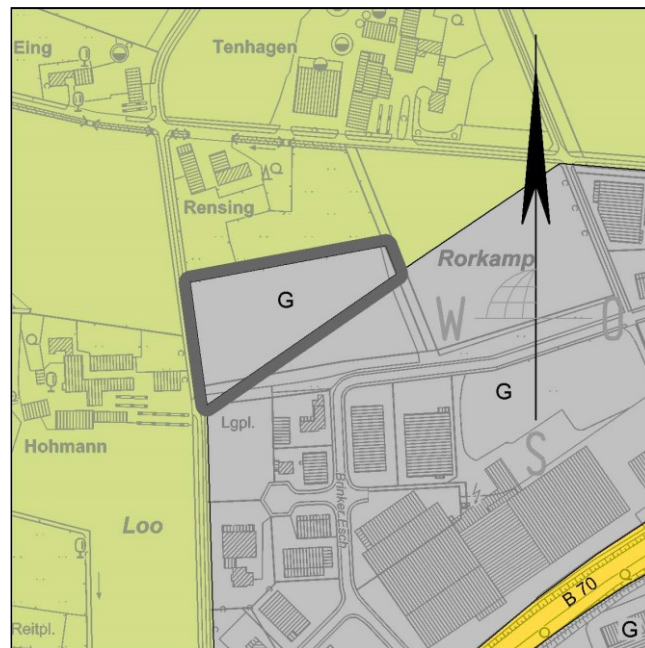
Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch - als Anlage 2 beigelegt.

⁵ Bebauungsplan Nr. 61 – Brinker Esch – Abschnitt 2 in Ahaus. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von öKon GmbH, Münster. Münster, 4. Januar 2022 (siehe Anlage 5 der Sitzungsvorlage V/2021/0288/2)

⁶ Mit Alteichenreihe ist die Feldhecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze gemeint.

⁷ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Abbildung 2: 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -
(Entwurf, Planzeichnung, unmaßstäblich)



Quelle: Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken

Der **Begründung** (Anlage 3) ist der Umweltbericht als Anlage (Anlage 4) beigelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Begründung.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

- siehe Sitzungsvorlage V/2021/0289 –

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

- siehe Sitzungsvorlage V/2021/0289 –

Anlagen

Anlage 01 - Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen (*)

Anlage 02 - Flächennutzungsplanänderung (*)

Anlage 03 - Begründung (*)

Anlage 04 - Umweltbericht (*)
(Anlage 1 der Begründung)

(*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.